Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Brigitte Zypries MdB
Parlamentarische Staatssekretärin
Koordinatorin der Bundesregierung
für die Luft- und Raumfahrt

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6950
FAX +49 30 18615 5242
E-MAIL buero-pst-z@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 16. Dezember 2016

Herrn
Klaus Ernst
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Dezember 2016
Frage Nr. 67

Sehr geehrter Herr Kollege, lieber Herr Ernst,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage Nr. 67
Inwiefern wird sich das vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Recht auf Schadensersatz im Rahmen der Klagen einiger Energieunternehmen in Bezug auf den Atomausstieg nach Einschätzung der Bundesregierung auf das ICSID-Verfahren zwischen Vattenfall und der Bundesrepublik Deutschland auswirken, und wie hoch werden die Schadensersatzzahlungen sowie die anteilige Übernahme der in den Verfassungsbeschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung sein (bitte begründen und einzeln aufschlüsseln)?

Antwort:

Bei den Verfassungsbeschwerdeverfahren zum Atomausstieg (1 BvR 2821/11, 1 BvR 1456/12, 1 BvR 321/12), über die das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 6. Dezember 2016 entschieden hat, und dem ICSID-Schiedsgerichtsverfahren (ARB/12/12) handelt es sich um getrennte Verfahren mit unterschiedlichem Prüfungsmaßstab.

Nach Auffassung der Bundesregierung liegt kein Verstoß gegen die völkerrechtlichen Bestimmungen des Energiecharta-Vertrags, der die Rechtsgrundlage des Schiedsverfahrens bildet, vor. Die Bundesregierung hält die Schiedsklage bereits für unzulässig, jedenfalls aber für unbegründet. Daher liegt kein Grund für Schadensersatzzahlungen in diesem Klageverfahren vor. Das Bundesverfassungsgericht hat bestätigt, dass das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes im Wesentlichen mit dem Grundgesetz in Einklang steht. Soweit das Bundesverfassungsgericht in Randbereichen des Gesetzes den Gesetzgeber zur Nachbesserung bis Juni 2018 verpflichtet hat, wird die Bundesregierung rechtzeitig die hierfür notwendigen Schritte einleiten.

Die Höhe der Auslagen der Beschwerdeführerinnen für die Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht steht noch nicht fest. Die Auslagen sind im Übrigen nicht Gegenstand des Schiedsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Bipke Zypries